



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Februar 2023
(OR. en)

5996/23

ECOFIN 106
STATIS 13
UEM 28
INST 14

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines Mitglieds des
Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung eines Mitglieds des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 19. Dezember 2019¹ Herrn Priit POTISEPP zum Mitglied des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (im Folgenden „Gremium“) für eine Amtszeit von drei Jahren ab dem 23. Dezember 2019 ernannt.
- (2) Die Amtszeit von Herrn Priit POTISEPP ist am 22. Dezember 2022 abgelaufen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 235/2008/EG kann die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums einmal verlängert werden.
- (4) Um die Verwaltungskontinuität zu gewährleisten und eine nahtlose Anknüpfung an seine erste Amtszeit zu bewirken, sollte die Amtszeit von Herrn Priit POTISEPP ohne Unterbrechung verlängert und er für eine zweite Amtszeit mit Wirkung vom 23. Dezember 2022 ernannt werden. Dieser Beschluss sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Ernennung eines Mitglieds des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ABl. C 428 vom 20.12.2019, S. 5).

Artikel 1

Herr Priit POTISEPP wird zu einem den Rat vertretenden Mitglied des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance für eine zweite Amtszeit von drei Jahren ab dem 23. Dezember 2022 ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 23. Dezember 2022.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
